

Muster: Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen _____ .
2. Sitz des Vereins ist _____, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Folgendes LOGO ergänzt den Schriftzug.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist _____ .
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch _____ .
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Die Mitgliederversammlung kann nur auf einen Missbrauch hin überprüfen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Korrespondierende Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) *Probemitglieder*
3. Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten, auch aus dem Ausland benannt, die sich besondere Verdienste um die Vereinsinteressen erworben haben. Sie haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und aktives Wahlrecht.
5. *Die Aufnahme eines Mitgliedes wird nach Aufnahmeantrag in Textform mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und kann nicht über eine Mitgliederversammlung erreicht werden.*
6. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenvorsitzenden – ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen.
7. Auf Antrag kann eine Probemitgliedschaft für die Dauer von 6 Monaten begründet werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf.
8. Wird ein Mitglied sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer des Vereins, so ruhen seine Mitgliedsrechte bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.
9. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung, welche durch den Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
10. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Vereinigung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er soll dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
11. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung länger als 24 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
12. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der Vorstand trifft diese Entscheidung mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
13. Mit dem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
14. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5. Abteilungen

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen regeln ihre Aktivitäten und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mitglieder der Abteilung

Die Mitglieder des Vereins werden den jeweiligen Abteilungen auf Antrag zugeordnet. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht. Die Zuordnung zu einer Abteilung erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Abteilungsvorstand. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Kapazitäten, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich allein nach dieser Satzung.

Die Leiter der Abteilungen werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung bestellt.

Die Leiter der Abteilungen werden durch den Vorstand berufen.

Sie können durch den Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden. In Jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Abteilungsversammlung statt. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Leiter der Abteilungen. Die Bestimmungen der Satzung gelten entsprechend.

Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern der Abteilungen an diese entrichtet. Die Abteilungen sind verpflichtet, einen Anteil, welcher durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, an den Verein abzuführen.

Die Abteilungen sind ermächtigt, Mitgliedschaften in Fachverbänden einzugehen. Über eine Aufnahme in einen Fachverband ist der Vereinsvorstand zu informieren.

Näheres regelt eine Abteilungsordnung, welche durch die Abteilungsversammlung (alternativ Mitgliederversammlung) zu beschließen ist.

§ 6. Untergliederungen

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu bestimmten Themenbereichen, welche dem Zweck des Vereins zugehörig sind, Arbeitsgruppen bilden. In diesen sollen sich Mitglieder und Nichtmitglieder auf fachlicher Ebene austauschen.

§ 7. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Umlagen, Verkauf von Sachbüchern, Print- und Online-Medien. In einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden die Beiträge und Umlagen festgelegt. Die Höhe dieser Umlage darf den Betrag des dreifachen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem

Vorstand des Vereins mitzuteilen. Bei Erteilung des SEPA-Einzugsverfahren erfolgt der Einzug zum _____ eines Geschäftsjahres.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Beirat
- d) Ehrenrat

§ 10. Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsämter (*und einen eventuellen Aufgabenbereich*) der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2.Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Näheres regelt die Versammlungsordnung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Bis zu 5 Stimmen können übertragen werden.

Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

Der Bürgermeister / bzw. ein Mitglied des Gemeinderates / gehören dem Vorstand beratend / stimmberechtigt* an.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger ernennen. Vorstandssitzungen können online geführt werden.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens 7 Personen. Der Beirat wird vom Vorstand für 2 Jahre berufen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in _____ Fragen. Er ist zuständig für _____,

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird in Streitfällen einberufen. Die Zusammensetzung erfolgt mit zwei Personen aus dem Vorstand und drei Mitglieder.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von 3 Wochen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Mitglieder sollen ihre Meinung in den Angelegenheiten des Vereins frei äußern. Dazu sollen regelmäßige Treffen, auch virtuell, (z.B. Chat, Skype, Videokonferenzen) stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn 40% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform abgeben.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, in Textform, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Von Form und Ladungsfristen kann abgewichen werden. Die Einladung erfolgt dann fernmündlich oder elektronisch.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand in Textform vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Online-Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen

(1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die 20 % der Mitglieder ihre
- Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 14. Pflichten der Mitglieder

- 1) Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins.
- 2) Einhaltung der Anordnung des Vorstandes, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- 4) Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen / Dokumente / Materialien zur Erfüllung der Vereinsziele.
- 5) Die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände.
- 6) a) Anzeige von Schadensfällen und Beschädigungen von Einrichtungen und Gegenständen des Vereins durch den Nutzer, unabhängig des Verschuldens
b) Anzeige von Schadensfällen durch Besucher von Veranstaltungen im Umfeld der Veranstaltungsorte.

§ 15. Datenschutzerklärung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Vereinsnachrichten, Social Medien, z.B. Facebook und Whatsapp publiziert werden.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16. Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

§ 17. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von _____ (z.B. zwei oder drei) Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an _____, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (drei Viertel) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (drei Fünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.

**§ 19. Unterschriften der Gründungsmitglieder
(*Alter bei Minderjährigen)**

Der Verein wurde am _____ gegründet, die Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung vom _____ verabschiedet.